



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	21.12.2020

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	34
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ehrung der nach der Kommunalwahl ausgeschiedenen Ratsmitglieder und Ehrung von Ratsmitglieder für langjährige Mitarbeit im Rat der Stadt Hennef	
3	Ausschussumbesetzungen	
3.1	Einrichtung eines Projektbeirates Stadt Blankenberg (Kommission) und Benennung der Mitglieder für diesen Projektbeirat	35
3.2	Benennung von Vertreter/innen des Stadtsportverbandes für den Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	36
3.3	Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef	37
3.4	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Linke vom 30.11.2020	38
3.5	Ausschussumbesetzung Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2020	39
3.6	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 04.12.2020	40
3.7	Ausschussumbesetzung Antrag der SPD-Fraktion 15.12.2020	41
3.8	Ausschussumbesetzung Antrag der CDU-Fraktion 14.12.2020	42
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Kommunalwahl 2020, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat	43
4.2	Resolution zur Neuordnung der Landtagswahlkreise in Nordrhein-Westfalen	44
4.3	Live-Streaming und Aufzeichnung von Ratssitzungen; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020	45
4.4	Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.11.2020; Schreiben der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.11.2020	46

4.5	<p>Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung;</p> <p>1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>3. Eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB</p> <p>4. Satzungsbeschluss</p> <p>(Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)</p>	47
4.6	<p>Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel, Dornröschenweg;</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p> <p>(Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)</p>	48
4.7	<p>Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef (Sieg) - Kumpel</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p> <p>(Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)</p>	49
4.8	<p>Abgrenzungssatzung S. 12.7 Hennef – Hüchel, 2. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p> <p>(Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 08.12.2020)</p>	50
4.9	<p>1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016</p>	51
4.10	<p>Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg;</p> <p>Beschluss über die Einreichung des überarbeiteten Grundförderantrages bei der Städtebauförderung</p>	52
4.11	<p>Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg;</p> <p>Beschluss des Programmantrages 2021 sowie der Förderrichtlinien der Stadt Hennef (Sieg) über das private Hof- und Hausflächenprogramm</p>	53
4.12	<p>Investitionspakt Sportstätten</p> <p>Beantragung von Fördermitteln für die Modernisierung von Sportstätten im Stadtgebiet von Hennef</p>	54

Sitzung des Rates am 21.12.2020

4.13	Weiterführung des Projekts „JWD - Jugend weit draußen“	55
4.14	Auskunft gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	56
4.15	Ernennung der stellvertretenden Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	57
4.16	Bestellung einer Behindertenbeauftragten	58
4.17	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hennef (Sieg) durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	59
4.18	Prüfung Jahresabschluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters	60
4.19	Prüfung Gesamtabchluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters	61
5	Anfragen	
5.1	Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 14.12.2020, zur Wohnsiedlung in Blankenberg	
6	Mitteilungen	
6.1	Projekte Regionale 2025	
6.2	Sachstandsbericht Corona Lage in Hennef durch Herrn Breuer	
6.3	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 9 Abs. 2 KomHVO	
6.4	Beteiligungsverfahren gem. § 55 Kreisordnung NRW zum Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022	
6.5	Sachstandsbericht Digitale Infrastruktur / Breitbandversorgung	
Nicht öffentliche Sitzung		
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Bildung der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)	62
7.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	63
7.3	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	64
7.4	"Machwerk e.V. Hennef" - Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen	65
7.5	Übertragung der Festsetzungsbefugnis an die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) gemäß § 57 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamVG NRW)	66

Sitzung des Rates am 21.12.2020

7.6	Abberufung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt (Amt 14)	67
7.7	Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2018	68
8	Anfragen	
8.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.12.2020, zum Stand des Verfahrens zum Wochenmarkt	
9	Mitteilungen	

Sitzung des Rates am 21.12.2020

Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Merz, Ulrich	CDU
Meyer, Hanna Nora	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Müllerke, Kevin	FDP
Neuhöfer, Wolfgang	CDU
Noppeney, Johannes	Bündnis 90 / Die Grünen
Offergeld, Ralf	CDU
Papke, Daniel	SPD
Rindfleisch, Hans-Joachim	Die Unabhängigen
Sass, Jennifer	Bündnis 90 / Die Grünen
Sauer, Heinz-Willi	CDU
Schilling, Sören	CDU
Schlömer, Dirk	SPD
Schmidt, Jan Henrik	SPD
Stahn, Astrid	Bündnis 90 / Die Grünen
Steinmetz, Gerald	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Widmaier, Sabine	Bündnis 90 / Die Grünen

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef - AöR
Herr Breuer	Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz
Frau Dameris	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Dr. Erbe	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Frau Frey	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Göbel	Amt für Zentrale Steuerung und Service
Herr Henkel	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Herr Herkt	Beigeordneter
Frau Hoffmann	Stabstelle Inklusion/ Älterwerden
Herr Klenner	Amt für Schule und Bildungskoordination
Frau Krämer	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Muranko	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Herr Nussbaum	Rechnungsprüfungsamt
Herr Rossenbach	Amt für Zentrale Steuerung und Service
Frau Steffan	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Erster Beigeordneter
Frau Weber	Finanzmanagement, Kämmerin
Frau Wittmer	Amt für Stadtplanung und –entwicklung

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	34

Der Bürgermeister begrüßte die Mitglieder des Rates und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

Er wies auf die vorliegenden Tischvorlagen hin.

Der Bürgermeister führte das gewählte Ratsmitglied, Herrn Harald Chillingworth nach § 67 Abs. 3 GO NW ein und verpflichtete ihn:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgabe nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

Auf die Bekräftigung der Verpflichtung mittels Handschlag wurde in diesem Jahr verzichtet.

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) beantragte, die Tagesordnungspunkte 6.2 (Sachstandsbericht Corona Lage in Hennef durch Herrn Breuer) sowie 6.3 (Fortschreibung der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 9 abs. 2 KomHVO) als ordentliche Tagesordnungspunkte zu behandeln.

Herr Steinmetz (SPD-Fraktion) beantragte, den Tagesordnungspunkt 8.1 (Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.12.2020, zum Stand des Verfahrens zum Wochenmarkt) als ordentlichen Tagesordnungspunkt im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

Herr Bürgermeister Dahm ließ über die Änderungswünsche zur Tagesordnung abstimmen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss die Tagesordnung einstimmig in der nun vorliegenden Form.

1	Einwohnerfragestunde	
---	-----------------------------	--

Es meldeten sich in der Sitzung drei Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu Wort.

Herr Gschell erkundigte sich nach dem Sachstand bzgl. der Erstellung eines Fuß- und Radweges entlang der B 8 von Eichholz in Richtung Uckerath (1). Darüber hinaus stellte er das Problem der fehlenden Bushaltestelle in Schotterheck vor (2). Zuletzt schlug er vor, im Rahmen eines Crowdfundings die Gebäude innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere städtische Gebäude mit Photovoltaikanlagen auszustatten (3).

Antwort der Verwaltung:

Zu 1 führte der Bürgermeister aus, dass die B 8 eine Bundesstraße ist und die Zuständigkeit da zunächst nicht bei der Stadt liegt. Dennoch unterstütze die Stadt das Anliegen nach Kräften. Es wurden corona-bedingt Gesprächstermine von Seiten des zuständigen Landesbetriebs Straßen NRW abgesagt, welche in 2021 nachgeholt werden und das Thema mit aufgenommen wird.

Zu 2 führte die Verwaltung (zur Niederschrift) aus, dass eine Haltestelle „auf der

richtigen Seite“ in Fahrtrichtung Uckerath besteht. Diese wird von der Linie 592 (Schülerverkehr) sowohl morgens als auch mittags / nachmittags angefahren. Es besteht eine Fußwegeverbindung unmittelbar zur Straße Stotterheck. Somit ist im Schülerverkehr auf jeden Fall eine verkehrssichere Anbindung ohne Querung der B8 gewährleistet. Im Linienverkehr Richtung Altenkirchen und Asbach sind die nächsten Haltestellen „Industriepark B8“ bzw. „Mendt Industriepark“. Hier ist im Bereich der Kreuzung B8 / K19 / Mendt Mark eine gesicherte Querung der B8 über eine Querungshilfe mit Mittelinsel gegeben.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in Fahrtrichtung Altenkirchen in Höhe Stotterheck würde zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation führen, da zu deren Erreichen die B8 auf freier Strecke ohne Querungshilfe überquert werden müsste. Eine solche Haltestelle wäre ohne massiven Infrastrukturausbau (Busbucht und Querung) nicht genehmigungsfähig und im Hinblick auf den geringen Abstand zur nächsten, gesichert erreichbaren Haltestelle nicht durchsetzbar. Eine verbesserte Anbindung der Ortslage Stotterheck entsteht durch den seitens Straßen.NRW geplanten fahrbahnparallelen kombinierten Geh- und Radweg entlang der B8 zum Knotenpunkt B8/K19 zu der dort vorhandenen Haltestelle „Industriepark B8“.

Zu 3 erklärte der Bürgermeister, dass sich die Verwaltung und die Stadtwerke aktuell mit dem Thema Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen Flächen beschäftigen.

Herr Hartwig erkundigte sich über den Sachstand zur Inklusion in Hennef. Herr Bürgermeister Dahm antwortete, dass er beabsichtige, dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss im Frühjahr 2021 erneut die Gründung einer Inklusionskommission vorzuschlagen, damit die Arbeiten und Beratungen zur Inklusion weitergeführt werden. Dies entspricht auch dem Vorschlag der alten Kommission.

Herr Achterberg fragte an, ob die Stadt Hennef die Bauvorhaben am Beispiel des Neubaus Wippenhohner Straße für das Stadtgebiet zukünftig so vorsieht. Er führte aus, dass ein kleines Einfamilienhaus abgerissen und ein neues großes Mehrfamilienhaus gebaut wird.

Die Baugenehmigung für das Mehrfamilienhaus musste im Rahmen des gültigen Bebauungsplanes in dieser Form erteilt werden. Daraus kann keine allgemein gültige Regelung für das ganze Stadtgebiet abgeleitet werden. Das Ersetzen eines Einfamilien- durch ein Mehrfamilienhaus ist nicht grundsätzlich überall zulässig und beabsichtigt. Maßgeblich ist der an der jeweiligen Stelle gültige Bebauungsplan, den der Stadtrat beschlossen hat.

Im Vorfeld konnten Fragen für die Einwohnerfragestunde per E-Mail eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgte mündlich in der Sitzung:

Frau Klein fragte an, warum der Fahrradweg entlang der (neuen) Blankenberger Str. von der B 478 Richtung Siegbogen/L333 in so einem schlechten Zustand sei.

*Antwort der Verwaltung:
Inzwischen wurde der Weg vom Baubetriebshof gesäubert. Ein Teilstück soll noch asphaltiert werden. Auf Grund der Witterung ist dies eine Sache für das Frühjahr 2021. Vorbereitungen werden vom Baubetriebshof vorgenommen, die Asphaltierung muss eine externe Firma übernehmen.*

Herr Kuhnert fragte an, was aus den Planungen zum autofreien Campus geworden ist?

Antwort der Verwaltung:

Der Prozess ist nicht beendet, musste aber corona- und kommunalwahlbedingt unterbrochen werden. Es stehen weitere Beteiligungsrunden, v.a. in den Schulen, noch an, ebenso weitere Ausschussberatungen. Sobald es die Pandemie zulässt, wird der Prozess wiederaufgenommen. Eine gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für Stadtgestaltung und Wohnen sowie für Mobilität wird voraussichtlich am 11. März 2021 in der Meys-Fabrik stattfinden.

Herr Stauss fragte an:

1. Beabsichtigt die Stadtverwaltung weitere Zaunanlagen an der Sieg zu installieren?

Antwort der Verwaltung:

Weitere Zaunanlagen sind derzeit nicht geplant. Die vorhandenen sind notwendig, um dem Naturschutz tatsächlich zu genügen. Betroffen sind das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet unmittelbar an der Sieg.

2. Wann bekommen die Kinder in Hennef ein Freibad?

Antwort der Verwaltung:

Zur ersten Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport am 04.02.2021 liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vom 2.11.2020 vor, die Verwaltung zu beauftragen, eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines Schwimmbades in Hennef durchzuführen. Parallel dazu liegt ein gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion Die Unabhängigen vom 20.11.2020 vor, der einen Prüfauftrag an die Verwaltung für den Bau eines Schul- und Freizeitschwimmbades beinhaltet.

Sofern die Prüfaufträge vom Ausschuss beschlossen und im Haushalt 2022 entsprechende Mittel etatisiert werden, kann mit den Untersuchungen begonnen werden.

3. Welche Antwort hat der Bürgermeister für Kinder, die auf der Allner Wiese einen Drachen steigen lassen möchten.

Antwort der Verwaltung:

Zum Drachensteigen eignen sich in Hennef eine Vielzahl anderer Flächen.

Frau Driesdow fragte an:

1. Warum gibt es keine ausgewiesene, großflächige Hundewiese in Hennef und Umgebung?

Antwort der Verwaltung:

In Hennef gibt es eine ausgewiesene Hundewiese Am Kuckuck. Darüber hinaus liegt dem Umweltamt aktuell ein Bürgerantrag auf Ausweisung einer weiteren Hundewiese vor. Dieser wird noch bearbeitet und im Fachausschuss beraten.

2. Wann gibt es einen sicheren Fahrradweg von Hennef-Siegbogen zum Stadtgebiet (Gymnasium Hennef)?

Antwort der Verwaltung:

Ein ähnlicher Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen liegt der Verwaltung vor und wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Mobilität bzw. im Rahmen der Erstellung des Masterplans Mobilität behandelt. Ein genauer Zeitpunkt kann deshalb nicht genannt werden.

Herr Winkelsen fragte an, ob der neue Rat der Stadt Hennef bestrebt sei, flächendeckend 30er Zonen einzurichten und damit mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erzeugen?

Antwort der Verwaltung:

Eine flächendeckende Tempo-30-Begrenzung ist in der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen. Die 30er-Begrenzung wird oft diskutiert, vor allem im Stadtzentrum. Aktuell werden Strecken oder Zonen entsprechend begrenzt, in Wohngebieten oder in der Nähe von besonderen Einrichtungen wie KiTas oder Altenheimen. In anderen Städten laufen Modellversuche flächendeckender Geschwindigkeitsbeschränkungen, die von der Stadtverwaltung beobachtet und ggfs. für Hennef ausgewertet werden.

Frau Stauber fragte an, ob steht schon ein Termin fest für den Umzug der Interims Skateranlage an der Turnhalle des Gymnasiums?

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Skateranlage am jetzigen Standort zu belassen. Sie war ursprünglich dort als Interim gedacht, genießt aber bei den Kindern und Jugendlichen eine hohe Akzeptanz. Die Ausführung der Anlage ist hochwertig erfolgt, so dass ein Abriss einer Fehlinvestition gleichkäme.

Herr Baldauf fragte an:

1. Gibt es eine Überlegung, das von allen Bürgern der Stadt Hennef finanzierte Parkhaus Humperdinckstraße, welches aber ausschließlich von Regionalbahnfahrern mit Monatskarte genutzt werden kann, am Wochenende allen Bürgern zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Verwaltung:

Die Überlegung wurde auch bereits seitens der Verwaltung vorgenommen. Da für das Parkhaus seinerzeit Fördermittel geflossen sind und die Förderung an Nutzungsbedingungen geknüpft wurde, ist das kostenfreie Nutzen des Parkhauses am Wochenende außerhalb der ÖPNV-Nutzung nicht möglich.

2. Im Rahmen des digitalen Rathauses gibt es die Möglichkeit ein Lastschriftmandat online durchzuführen. Leider besteht die Stadt Hennef auf einen Ausdruck und Einwurf in den Hausbriefkasten und akzeptiert ein unterschriebenes pdf nicht. Dies halte ich nicht für bürgerfreundlich oder im Sinne des digitalen Rathauses. Kann dies geändert werden?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist gemäß EU-Verordnung die Schriftform für SEPA-Lastschriftmandate vorgesehen, gemäß BGB kann aber auch eine telekommunikative Übermittlung den Anforderungen genügen, sofern die beteiligten Parteien nichts dagegen einzuwenden haben. Die Online-Erteilung ist in der Praxis auch häufig vorzufinden, den Banken steht es jedoch frei, über die Akzeptanz von online erteilten Mandaten zu entscheiden. Die Stadtkasse akzeptiert daher bislang sicherheits halber nur handschriftlich unterschriebene SEPA-Mandate, dies wurde bei der Implementierung des Online-Verfahrens, das grundsätzlich eine online Übermittlung der SEPA-Mandate ermöglicht, beibehalten. Es wird nochmals geprüft, ob das Verfahren vollständig online abgewickelt werden kann.

3. Seit ca. 10 Jahren ist die geplante Sanierung der Schützenstraße Grund für Flickschusterei bei der Ausbesserung der Schlaglöcher oder Auffüllen von Kanalarbei-

ten. Die Arbeiten sind so dilettantisch ausgeführt, dass die Schützenstraße nur noch im Slalomkurs befahren werden kann. Eine Abnahme der Arbeiten durch das Straßenbauamt der Stadt Hennef scheint seit der letzten 10 Jahre nicht stattgefunden zu haben. Gibt es die Möglichkeit, dem Straßenbauamt eine Alulatte (Standardmessung) zur Verfügung zu stellen, um die Ausführung überprüfen zu können?

Antwort der Verwaltung:

Im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises werden in Geistingen verschiedene Straßen ausgebaut, der Kanal saniert und der Flutgraben instandgesetzt bzw. teilweise offengelegt. Um während der laufenden Gemeinschaftsbaumaßnahme die Verkehrsführung durch die Schützenstraße im Anschluss an die hier bis November ausgeführten Kanalsanierungsarbeiten in 2020 weiterhin zu gewährleisten, wurden die Aufbrüche in der Fahrbahn zunächst nur provisorisch verschlossen. Nachdem die Arbeiten in der Geistinger Straße bis zur Kapelle nahezu vollständig abgeschlossen sind, ist der eigentliche Straßenausbau der Schützenstraße ab Januar 2021 vorgesehen. Mit dem Straßenausbau wird dann die Fahrbahn insgesamt ordnungsgemäß hergestellt. Pläne sind auf der Website der Stadt Hennef dargestellt. Eine genauere Information über den weiteren Ablauf wird vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Für dieses Vorgehen und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten wird um Verständnis gebeten.

2	Ehrung der nach der Kommunalwahl ausgeschiedenen Ratsmitglieder und Ehrung von Ratsmitgliedern für langjährige Mitarbeit im Rat der Stadt Hennef	
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Herr Bürgermeister Dahm ehrte die 17 ausgeschiedenen Ratsmitglieder und dankte Ihnen für die jahrelange Mitarbeit im Rat der Stadt Hennef (Sieg). Darüber hinaus ehrte der Bürgermeister das Ratsmitglied Herrn Matthias Ecke für seine 20-jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Hennef (Sieg). Der ehemalige stellvertretende Bürgermeister Herr Jochen Herchenbach erhielt für seine 41-jährige Mitgliedschaft im Rat sowie seine 11-jährige Tätigkeit als stellvertretender Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) einen goldenen Wappenring und durfte sich als Dank in das Goldene Buch der Stadt Hennef (Sieg) eintragen. Im Anschluss daran bedankte sich Herr Herchenbach für die Ehrung und die Eintragung ins Goldene Buch. Außerdem hob er besonders die Tätigkeiten seiner langjährigen Mitgliedschaft hervor und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit.

3	Ausschussumbesetzungen	
---	-------------------------------	--

3.1	Einrichtung eines Projektbeirates Stadt Blankenberg (Kommission) und Benennung der Mitglieder für diesen Projektbeirat	35
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Herr Ecke (Bündnis 90/ Die Grünen) führte aus, dass das InHK Stadt Blankenberg ein bedeutsames Projekt für die Stadt ist, einige Vorhaben, insbesondere das Kultur- und Heimathaus kritisch zu betrachten sind. Er kritisierte die Planung des nicht öffentlichen Projektbeirates, da eine solche Kommission öffentlich tagen und dadurch Transparenz für die Öffentlichkeit hergestellt werden sollte.

Herr Krey (Die Linke) schließt sich den Äußerungen von Herrn Ecke an.

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) erläuterte, dass die Fraktionen bereits in einem Fraktionsgespräch aller Fraktionen, der Gründung des Beirates mehrheitlich zugestimmt haben und dass der Beirat ausschließlich vorbereitende Tätigkeiten durchführt. Die

Beschlussfassung zum InHK Stadt Blankenberg wird weiterhin in öffentlicher Sitzung durch den Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vorgenommen. Die Inhalte des Beirates werden berücksichtigt.

Im Anschluss ließ der Bürgermeister über die vorliegende Beschlussvorlage abstimmen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, bei Gegenstimmen der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) richtet die Kommission „Projektbeirat Stadt Blankenberg“ mit 13 Sitzen ein. Es werden folgende Personen als Mitglieder benannt:

Besetzungsliste		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU	Elisabeth Keuenhof	Peter Auerbach
2. CDU	Uta Kugland	Wolfgang Neuhöfer
3. CDU	Thomas Wallau	Claudia Dederich
4. CDU	Ralf Offergeld	Ulrich Merz
5. CDU	Lea Keuenhof	René Kleinen
6. SPD	Ralf Jung	Daniel Papke
7. SPD	Bettina Fichtner	Wolfgang Gembicki
8. SPD	Bertram Hauf	Oliver Brock
9. Bündnis 90/Die Grünen	Detlev Fiedrich	Gerd Hasselberg
10. Bündnis 90/Die Grünen	Johannes Noppeney	Christian Sass
11. Die Unabhängigen	Harald Chillingworth	Norbert Meinerzhagen
12. FDP	Bodo Lehmann	Michael Marx
13. Die Linke	Detlef Krey	Hans Jürgen Diekmann

3.2	Benennung von Vertreter/innen des Stadtsportverbandes für den Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	36
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die folgende Neubesetzung im Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport:

Herr Hans Josef Noppeney als Vertreter des Stadtsportverbandes. Er wird im Verhinderungsfall vertreten durch Herrn Wilfried Bolle.

3.3	Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef	37
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig die folgende Besetzung der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef:

Nr.	Fraktion / Bürgermeister	Mitglied	Stellvertreter/in
1.	Bürgermeister	Dahm, Mario - Bürgermeister	-
2.	CDU	Thomas Wallau	Angelina Keuter
3.	CDU	Peter Ehrenberg	Christoph Laudan
4.	SPD	Claudia Engler	Dorothee Akstinat
5.	SPD	Ralf Jung	Gerald Steinmetz
6.	Bündnis 90/ Die Grünen	Jennifer Sass	Astrid Stahn
7.	LOS: Die Unabhängigen/ FDP/ CDU	Harald Chillingworth	Joachim Rindfleisch

3.4	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Linke vom 30.11.2020	38
-----	------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion Die Linke vom 30.11.2020.

3.5	Ausschussumbesetzung Antrag der FDP-Fraktion vom 03.12.2020	39
-----	------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der FDP-Fraktion vom 03.12.2020.

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/ innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg:

Fraktion / Bürgermeister	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm – Bürgermeister	Martin Herkt - Beigeordneter
2. CDU	Elisabeth Keuenhof	Sören Schilling
3. CDU	Angelina Keuter	Christoph Laudan
4. CDU	Claudia Dederich	Markus, Kania
5. CDU	Ulrich Merz	Karl-Michael Büllesbach
6. SPD	Veronika Herchenbach-Herweg	Dorothee Akstinat
7. SPD	Simone Löffel	Claudia Engler
8. SPD	Daniel Papke	Jan Henrik Schmidt

9. Bündnis 90 / Die Grünen	Kai Patelschick	Johannes Noppeney
10. Bündnis 90 / Die Grünen	Sabine Widmaier	Kay-Henning Gockel
11. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	
12. FDP	Kevin Müllerke	Michael Marx

3.6	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 04.12.2020	40
-----	-------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der Fraktion Die Unabhängigen vom 04.12.2020.

3.7	Ausschussumbesetzung Antrag der SPD-Fraktion 15.12.2020	41
-----	--------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion vom 15.12.2020.

3.8	Ausschussumbesetzung Antrag der CDU-Fraktion 14.12.2020	42
-----	--------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzungen entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 14.12.2020.

4	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

4.1	Kommunalwahl 2020, Ergebnis der Vorprüfung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat	43
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------	----

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 24.11.2020 beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig

- a. die Stadtratswahl am 13.09.2020
- b. die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 13.09.2020
und
- c. die Stichwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister vom 27.09.2020
gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

4.2	Resolution zur Neuordnung der Landtagswahlkreise in Nordrhein-Westfalen	44
-----	--------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig folgenden Resolutionstext, der an die Landesregierung, die Landtagsabgeordneten im Rhein-Sieg-Kreis sowie die Landtagsfraktionen gerichtet wird:

Dem Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 17/11681) ist der Vorschlag der Landesregierung zur Neueinteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl zu entnehmen. Die Stadt Hennef (Sieg) wird dabei in zwei Landtagswahlbezirke aufgeteilt. Die Stimmbezirke 112, 131, 132, 171

und 172 sollen neu dem Wahlbezirk Rhein-Sieg-Kreis II, die übrigen Stimmbezirke dem geänderten Wahlbezirk Rhein-Sieg-Kreis I zugeteilt werden.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) spricht sich entschlossen gegen diesen Vorschlag aus und fordert, dass das Stadtgebiet nicht auf mehrere Landtagswahlkreise aufgeteilt wird. Die Notwendigkeit einer Neueinteilung der Wahlkreise wird anerkannt. Dem Grundsatz, dass Gebietskörperschaften möglichst nicht zerteilt werden, sollte dabei jedoch nicht nur aus organisatorischen Gründen gefolgt werden. Aus Sicht des Stadtrates ist die vorgeschlagene Neueinteilung und Zweiteilung des Stadtgebiets zum Nachteil der Stadt Hennef und den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln. Der Vorschlag, das Stadtgebiet Hennef mit der Neuaufteilung der Wahlkreise zur Landtagswahl 2022 zu durchschneiden erschwert die Arbeit der Landtagsabgeordneten enorm, weil einige Stadtteile von einem Abgeordneten, einige vom anderen Abgeordneten vertreten werden. Die Wahrung der örtlichen Zusammenhänge ist in der Praxis für die Kommunen bei jeder Wahl unentbehrlich und im Landeswahlgesetz verankert. Die im ländlichen Bereich gewachsenen Ortsstrukturen erhöhen die Wahlbereitschaft und müssen unbedingt bei der Neuaufteilung berücksichtigt werden. Hier ist der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit aller abgegebenen Stimmen zu berücksichtigen, der bei einer Raustrennung von ca. 13 % der Wahlberechtigten aus Hennef und Zuschlagung dieser Wahlberechtigten zu Kommunen, die zum Teil getrennt durch das Siebengebirge (Königswinter und Bad Honnef) sowie auf der anderen Rheinseite (Meckenheim und Wachtberg) liegen, gefährdet ist. Es ist kein sinnvoller räumlicher Zusammenhang gerade im vorgeschlagenen Wahlkreis Rhein-Sieg-Kreis II erkennbar. Die Kommunikation zwischen den Wählern sowie den Mandatsbewerbern ist sehr eingeschränkt und damit wird die Förderung der politischen Willensbildung ebenfalls erschwert und die Chancengleichheit bei der Teilnahme der Wahlbewerber an der Wahl somit stark gefährdet. Organisatorisch stellt die Neuregelung die Hennefer Parteien vor Probleme bei der Kandidatensuche und deren Nominierung, die dann Stadtgrenzen überschreitend erfolgen müssen.

4.3	Live-Streaming und Aufzeichnung von Ratssitzungen; Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020	45
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) formulierte seine offenen Fragen und machte den Vorschlag, die Thematik weiter auszuarbeiten und in der nächsten Ratssitzung wieder mit auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Online-Übertragung wird in der nächsten Ratssitzung gleichermaßen wie bei den Sitzungen vom 09.11.2020 und 21.12.2020 durchgeführt.

Der Bürgermeister Dahm schlug vor den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beauftragt die Verwaltung zur Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung einer Online-Übertragung der Ratssitzungen. Die nächste Ratssitzung ist entsprechend der heutigen Ratssitzung online zu übertragen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig den geänderten Beschlussvorschlag.

4.4	Einwand gegen die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.11.2020; Schreiben der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.11.2020	46
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 09.11.2020 wird zum Tagesordnungs-

punkt 4.32.1 entsprechend geändert.

„Frau Stahn (Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich, ob die Sportschule sich finanziell an der Sanierung beteiligt. Herr Herkt antwortete, dass zunächst die Stadt den Eigenanteil übernehme, man aber im Nachgang mit der Sportschule in Verhandlung gehen wird. Er gab an, dass die Stadt beabsichtigt, mindestens die 25 % des Nutzungsanteils der Sportschule zurück zu fordern.“

Die geänderte Niederschrift wird in das Ratsinformationssystem eingepflegt. Ein erneuter Versand der geänderten Niederschrift erfolgt nicht.

4.5	Bebauungsplan Nr. 17.1 Hennef (Sieg) - Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung; 1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB 3. Eingeschränkte Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB 4. Satzungsbeschluss	47
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Herr Merz (CDU-Fraktion) erklärte sich als befangen und nahm an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen:

1. Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §13a i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, wie per Dringlichkeitsentscheidung am 01.04.2020 beschlossen und durch den Beschluss der Dringlichkeit in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 genehmigt, wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu B1

per E-Mail vom 02.12.2018

(Anmerkung: Die Stellungnahme wurde bereits vor der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Den betroffenen Bürgern wurde daher mitgeteilt, dass Ihre E-Mail als Stellungnahme der noch durchzuführenden frühzeitigen Beteiligung gewertet wird.)

Stellungnahme:

Am 01.11.2018 haben wir Ihr Schreiben erhalten.

In dem Schreiben geht es um die Ankündigung von örtlichen Vermessungsarbeiten im Zeitraum 05.12.2018 - 07.12.2018 und darum, dass wir dem Vermessungsbüro den Zutritt zu unserem Grundstück gewährleisten.

Wir sind beide berufstätig und nicht vor Ort. Es kann daher keiner auf das Grundstück gelassen werden. Sie können über das Grundstück der Antragstellerin, wes-

halb es zu den Vermessungs-arbeiten kommt, auf Unseres gelangen.

Grundsätzlich möchten wir nochmal ausdrücklich mitteilen, dass wir der Hinterland Bebauung nicht zustimmen.

Wir haben unser Haus damals gekauft, weil wir davon ausgegangen sind, dass extra eine Hinterland Bebauung auf den umliegenden Grundstücken ausgeschlossen ist.

Zudem befürchten wir eine extreme Wertminderung der Lebensqualität und auch finanzielle Verluste bei einer evtl. Veräußerung der Immobilie.

Wie Sie dem Luftbild entnehmen können, haben wir und aktuell ist der Bereich nicht einsehbar.

Sollte dort an der geplanten Stelle ein Bungalow mit Dachgeschoss entstehen, fühlen wir uns in unserer Privatsphäre sehr eingeschränkt. Ebenfalls ist die Errichtung einer Garage an der Grundstücksgrenze (an unserem Garten) vorgesehen, wodurch wir uns sehr belästigt fühlen würden (Abgase, Autogeräusche etc.).

Ferner gibt uns der Brief und der Antrag des Bürgermeisters, den Bebauungsplan zu ändern, stark zu denken. Warum? Eine Eigentümerin trägt ihr privates Einzelinteresse vor, dort eine Hinterland Bebauung positiv zu entscheiden aus finanziellen Gründen. Daher schlägt er ohne Begründung vor, den gesamten ursprüngliche Bebauungsplan für Heisterschoß zu ändern.

Damals ging es um das Wohl der Allgemeinheit, dem Schutz der Umwelt und dem Schutz aller Grundstückseigentümer, was nun augenscheinlich obsolet wird, weil einer das Hinterland bebauen möchte.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Seit der Erstellung des Stammpplanes haben sich die Anforderungen an die Bauleitplanung deutlich verändert. Nach § 1a BauGB ist es ein Gebot der Bauleitplanung im Sinne des Umweltschutzes, vorrangig Möglichkeiten der Innenentwicklung und Nachverdichtung zu nutzen, bevor im Außenbereich neue Bauflächen ausgewiesen und erschlossen werden. Diesem Gebot kommt die Stadt Hennef nach, sobald es in bestimmten Bereichen einen konkreten Anlass dafür gibt. Bei der vorliegenden Planung gibt es einen solchen konkreten Anlass durch das in zweiter Reihe geplante Gebäude, das der Stammpplan trotz ausreichender Flächen mit aus heutiger Sicht sehr eng gefassten Baugrenzen nicht zulässt. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Planung hat das Amt für Stadtplanung und -entwicklung empfohlen, die Änderung des Bebauungsplanes nicht nur auf dieses Bauvorhaben zu beschränken, sondern auch den umliegenden Grundstückseigentümern im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung die Möglichkeit einzuräumen, ihre Grundstücke effektiver und rückwärtige Gartenbereiche baulich nutzen zu können. Um den Belangen der Nachbarschaft gerecht zu werden und rückwärtige Freiflächen und Rückzugsräume nicht unangemessen den Einblicken der Nachbarn auszusetzen, darf die zusätzlich zugelassene Bebauung nur eingeschossig mit Flachdach sein und kann daher auch kein ausgebautes Dachgeschoss haben. Grundsätzlich ist es möglich und zumutbar, eigene Freiflächen durch Hecken oder sonstige Sichtschutzmaßnahmen abzuschirmen, ohne dabei die Qualität und Besonnung der Freiflächen relevant zu beeinträchtigen. Mit der Beschränkung auf eine eingeschossige Bauweise wird den Belangen des Nachbarschutzes auf Ebene der Bauleitplanung hinreichend Rechnung getragen. Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Grenzabstände und Abstandflächen bleiben davon ohnehin unberührt.

Der Stellungnahme wird daher hinsichtlich eines vollständigen Verzichts auf die Hinterlandbebauung nicht gefolgt. Eine Bebauung höher als 1 Geschoss mit Flachdach wird über die Festsetzungen ausgeschlossen.

zu B2

per E-Mail vom 04.10.2019

Stellungnahme:

Den Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.1 Heisterschoß-Ostteil, 10. Änderung, der im Hennefer Amtsblatt vom 20.09.2019 veröffentlicht wurde, möchte ich wie folgt kommentieren:

Im allgemeinen Wohngebiet (WA-2) sollte ebenfalls eine 1 bis 1 1/2 geschossige Bebauung z.B. mit Satteldach zugelassen werden, weil

1) die überwiegende Bebauung in der näheren und weiteren Umgebung so gestaltet ist. Flachdächer stellen hier die absolute Ausnahme dar.

2) diese Art der Bebauung zukunftsorientiert ist, erstens: diese Häuser wären auch für Familien mit 2 bis 3 Kindern geeignet, zweitens: sie wären auch für ältere Personen geeignet, die im eigenen Haus gepflegt werden könnten, da zusätzlich zu einem ebenerdigen Schlafzimmer im Obergeschoss noch Wohnraum für eine Pflegeperson zur Verfügung stehen würde.

Gerade die Politik fordert Wohnraum für Familien und will die Pflege im eigenen Wohnumfeld fördern.

3) die Grundfläche kleiner dimensioniert sein könnte und damit die Versiegelung des Bodens geringere Ausmaße hätte als bei einer eingeschossigen Bebauung. Auch das wäre Klimaschutz.

Darüber hinaus möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht um ein Projekt eines Investors handelt, sondern um private Bauherren, so dass das Errichten des Eigenheimes sowie das Erstellen der Zufahrten auch noch bezahlbar bleiben muss.

Die Kanalisation wurde im Rahmen der Straßensanierung in Heisterschoß - Ost ebenfalls saniert, so dass hier genügend Kapazität vorhanden sein dürfte.

Insgesamt sollten für die privaten Bauherren die Vorgaben doch so gestaltet werden, dass auch noch ein gewisser Planungsspielraum möglich ist.

Ich würde mich freuen, wenn diese Punkte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden könnten.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung gilt es nach §1 BauGB, vielfältige Planungsbelange zu berücksichtigen. § 1 Abs. 7 BauGB gibt vor, dass öffentliche und private Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Der Begriff „gerecht“ ist dabei eine Ermessensentscheidung, die der Träger der Planungshoheit treffen kann und muss. Im vorliegenden Fall gilt es, das Gebot der Innenentwicklung und Nachverdichtung gegen nachbarschaftliche Interessen abzuwägen. Der bestehende Bebauungsplan hat die rückwärtigen Gartenflächen bislang von einer Nutzung mit Gebäuden ausgenommen, wodurch sich die Gärten mit entsprechenden randlichen Eingrünungen

zu privaten Rückzugs- und Erholungsräumen entwickeln konnten. Insbesondere die Einblicke von oberen Geschossen der umliegenden Häuser sind so deutlich eingeschränkt. Diese Rückzugs- und Erholungsräume sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes allenfalls aufgegeben werden, wenn das der jeweils betroffene Grundstückseigentümer für seinen eigenen Garten in Anspruch nehmen möchte. Die Auswirkungen der zusätzlich zugelassenen Bebauung sollen jedoch nicht relevant über die eigenen Grundstücksgrenzen hinausgehen und die Nachbarn beeinträchtigen. Hinzu kommt, dass mit einer höheren Bebauung nicht nur deutlich veränderte Einblicke ermöglicht werden, sondern auch deutlich stärkere Beschattungseffekte entstehen, die sich ebenfalls nachteilig auf Nachbargrundstücke auswirken. Insofern gilt es, einen Kompromiss der unterschiedlichen Belange zu finden, den die vorliegende Planung in „gerechter“ und angemessener Weise widerspiegelt.

Der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
per E-Mail vom 26.09.2019

Stellungnahme:

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 23.10.2019

Stellungnahme:

Klimaschutz:

Für das Plangebiet sowie für angrenzende Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Verschlechterung der kleinklimatischen Situation bei Planumsetzung. Die Erhaltung des zentralen Baumbestandes und die Verpflichtung zur Dachbegrünung in WA-2 mindern die Auswirkungen künftiger Extremereignisse (Hitze, Starkregen).

Trotz verhältnismäßig geringem Versiegelungsgrad kann es bei extremen Starkregenereignissen zu oberflächigen Abflüssen kommen. Aufgrund der Topographie des Plangebiets muss in diesem Fall mit einem Abfluss in Richtung des tiefsten Punktes

(südöstlicher Rand, Wiesenstraße, Haus-Nr. 31) gerechnet werden. Bei der Anlage weiterer Zuwegungen zur inneren Erschließung sowie weiterer Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

Der weitere Fließweg außerhalb des Plangebietes in Richtung Südost quert die angrenzende Straße und verläuft über den Spielplatz und anschließende Grünflächen in den Siefen ohne Beeinträchtigung weiterer Bauwerke.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

In den textlichen Festsetzungen (Pkt. 1.4.1) wird daher festgesetzt, dass entlang der in der Planzeichnung dafür festgesetzten Linie seitlich der Zufahrt zu einem rückwärtig separat bebauten Grundstück auf dem Flurstück Nr. 163 ein Hochbord als Wasserführung zu setzen, der den angrenzenden Rand der befestigten Zufahrt um mindestens 10 cm überragt.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Artenschutzprüfung

In der ASP I wird angeführt, dass für die zwei nachgewiesenen Brutpaare des Bluthänflings das artenschutzrechtliche Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Umsetzung der Planung nicht ausgelöst wird, da für diese in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Einen Nachweis, wo sich mögliche Ausweichhabitats in der Umgebung befinden und ob dort noch ausreichend Platz für die zwei nachgewiesenen Brutpaare des Bluthänflings vorzufinden ist, wird in der ASP I nicht dargelegt. Ohne diesen Nachweis kann der Ausweichargumentation des Gutachters nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist entweder der Nachweis eines möglichen Ausweichhabitats für den Bluthänfling zu erbringen, oder es ist eine CEF-Maßnahme oder eine FCS-Maßnahme für den Bluthänfling zu konzipieren um sicherzustellen, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplanes das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird. Die Maßnahme ist, wie die vom Gutachter empfohlene Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötungsverbot im Bebauungsplan verbindlich zu sichern.

Abwägung:

Die Belange des Artenschutzes werden in der Planung berücksichtigt. Nach zwischenzeitlichen Abstimmungen mit dem Umweltamt und der betroffenen Grundstückseigentümerin bleibt die Hecke, die sich bei den Untersuchungen als Brutplatz für den Bluthänfling erwiesen hat, erhalten. Diese wird im Bebauungsplan verbindlich als zu erhaltend festgesetzt und darf nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Unter Punkt 3.8 des Vorentwurfes der Begründung zum o. g. Bauleitplanverfahren sind bereits Ausführungen zum Klimaschutz/Klimaanpassung aufgenommen wor-

den.

Die getroffenen Festsetzungen sollen keine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. So wird beispielsweise keine städtebaulich motivierte Gebäudeausrichtung vorgegeben, die dann einer effektiven Nutzung von Solarenergie entgegenstehen könnte. Das gilt auch für die zulässige Dachform, die ebenfalls eine Solarenergienutzung nicht erschwert oder ausschließt.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m²/a. Bei entsprechender Dachausrichtung wären die Dachflächen daher sehr gut für Photovoltaikanlagen geeignet.

Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere einer Photovoltaikanlage wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.

2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 28.04.2020

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB be-

gründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan wurde dieser in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen.

zu T2, RSAG AöR

mit Schreiben vom 29.04.2020

Stellungnahme:

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus den eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Abfallentsorgung an den vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen – Zur Hustert, Zum Stolzwinkel und Wiesenstr. – durchgeführt werden soll.

Die verkehrliche Erschließung der rückliegenden Grundstücksteile soll über private Zufahrten erfolgen. Diese werden von unseren Sammelfahrzeugen nicht befahren. Aus diesem Grund muss im Einmündungsbereich an der öffentlichen Verkehrsfläche ein Sammelplatz zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag festgesetzt werden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (vorher BGI 5104) und RAS 06.

Abwägung:

Auf die exakte zeichnerische Festsetzung von Sammelplätzen zum Bereitstellen der Gefäße am Abfuhrtag wurde verzichtet, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, in welchem Maß von der Nachverdichtung Gebrauch gemacht wird.

Statt einer zeichnerischen Festsetzung, wurde in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ Punkt 13 aufgenommen:

„Abfallbehälter der künftig in zweiter Reihe liegenden Wohnhäuser, die nicht unmittelbar von Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden können, müssen zur Abfuhr bzw. Leerung neben der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsfläche gestellt werden. Entlang der bestehenden Straßen sind dazu ausreichend Abstellflächen/-möglichkeiten vorhanden.“

Der Hinweis wurde in der eingebrachten Form nicht berücksichtigt, dennoch werden durch die Aufnahme eines Hinweises in die textlichen Festsetzungen die Belange der RSAG angemessen berücksichtigt.

zu T3, Flughafen Köln/Bonn GmbH

mit Schreiben vom 26.05.2020

Stellungnahme:

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Bauverbote nach Fluglärmgesetz

- 1.1. In den zur Beteiligung vorgelegten Unterlagen wurde bereits zutreffend festgestellt, dass das Plangebiet vollständig innerhalb des gesetzlich festgelegten Nachtschutzgebietes liegt. Wir haben positiv festgestellt, dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Lage innerhalb des Nachtschutzgebietes, wie auch eine rechtsverbindliche Festlegung zur Ausstattung der Neubauten mit passivem Schallschutz in den textlichen Festsetzungen enthalten sind.
- 1.2. Es fehlt aus Sicht des Flughafens jedoch neben der Erwähnung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen ein Hinweis auf der für das Plangebiet geltenden Bauverbote nach § 5 FluLärmG.
- 1.3. Nach § 5 Abs.1 S.1 FluLärmG ist in einem Lärmschutzbereich die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen unzulässig. Gleiches gilt nach § 5 Abs.2 FluLärmG auch für Wohnungen im Geltungsbereich einer Nachtschutzzone.
- 1.4. Für die Errichtung von Wohnungen kann bei Anpassung bereits bestehender im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Ausnahmeregelung des § 5 Abs.3 FluLärmG herangezogen werden. Dass es sich bei diesem Plangebiet um eine solche Sachlage handelt, ist offensichtlich. Ein Hinweis auf diese Sachlage und die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist daher in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.
- 1.5. Zudem ermöglicht der § 5 Abs.3 FluLärmG lediglich Ausnahmen für den Bau von Wohnungen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung für den Bau von schutzbedürftigen Einrichtungen sieht das FluLärmG nicht vor. Auch ein zwingendes öffentliches Interesse für den Bau von schutzbedürftigen Einrichtungen im Plangebiet ist aus Sicht des Flughafens Köln/Bonn nicht gegeben.
- 1.6. Nach § 4 Abs.2 BauNVO zählen zu den in allgemeinen Wohngebieten zulässigen Nutzungen neben Wohngebäuden unter anderem auch Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke. Die Wohngebäude können nach § 3 Abs.4 BauNVO auch ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.
- 1.7. Die zuvor genannten Anlagen und Einrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der Fluglärmschutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluLärmG. Die aufgeführten Vorhaben sind daher im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs.5 und Abs.9 BauNVO ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und uns über die weiteren Verfahrensschritte zu informieren.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Unter Punkt 1.1.2 werden auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen. Der Punkt 6 unter „Hinweise“ wurde wie folgt ergänzt:

„Nach § 5 Abs. 2 FluLärmG ist zwar im Geltungsbereich einer Nachtschutzzone die Errichtung von Wohnungen unzulässig, für die Errichtung von Wohnungen kann bei Anpassung bereits bestehender im Zusammenhang bebauter Ortsteile die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 FluLärmG herangezogen werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine solche Sachlage.“

Die Hinweise werden somit berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- PLEdoc GmbH
- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- Aggerverband

3. **Im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB gingen keine Stellungnahmen der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange ein.**
4. **Gemäß § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a), wird die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.1 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-Ostteil mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

4.6	<p>Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) - Hüchel, Dornröschchenweg;</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p>	48
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Bürgermeister ergänzte Nummer 2 des Beschlussvorschlags um folgenden Text:

„vorbehaltlich der erfolgten Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke 7, 8 und 9 in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 21, zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Maßnahme,“

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13b i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den folgenden eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

**zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit E-Mail vom 26.09.2019**

Stellungnahme:

Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

**zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
mit Schreiben vom 30.09.2019**

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine

Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Die Kampfmitteluntersuchung soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes beantragt und durchgeführt werden.

zu T3, Flughafen Köln/Bonn GmbH

mit Schreiben vom 07.10.2019

Stellungnahme:

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmimmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.

1.2 Wie aus der als Anlage beigefügten Darstellung zu entnehmen ist, liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Überflughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500 ft, der Abstand zur Centerline der Flugrouten ungefähr 400m.

1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise)“ entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand der 50 dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ - Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.

1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB(A) $L_{Aeq, Nacht}$ im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen in der Bauleitplanung

2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass zumindest die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn bereits in der online zur Verfügung stehenden Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption vom 29.08.2019 bereits als sonstige Planungsbelange/Immissionen Erwähnung findet.

2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbezug der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzuführen. Hierbei ist auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes regen wir zudem an, eine Festlegung zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten. Hierdurch ist im Planbereich mit Fluglärmimmissionen zu rechnen. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - 2.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'w_{Res} = 35$ dB(A) vorzuse-

hen."

3. Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte

3.1 In den bereitgestellten Unterlagen ist die Fragestellung, ob das Planungsgebiet als reines Wohngebiet nach §3 BauNVO oder als allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO festgelegt werden soll noch offen.

3.2 Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zählen zu den in reinen Wohngebieten neben Wohngebäuden grundsätzlich zulässigen Nutzungen auch Anlagen zur Kinderbetreuung. Zudem können nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Ausnahmen auch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden. Nach § 4 Abs. 2 Nr.3 BauNVO sind solche Anlagen in allgemeinen Wohngebieten sogar grundsätzlich zulässig.

3.2 Die zuvor genannten Anlagen und Betreuungseinrichtungen sind als schutzbedürftige Einrichtungen einzustufen. Für sie gilt im Bereich der FluglärmSchutzzonen das Bauverbot nach § 5 Abs. 1 FluglärmG. Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an der LAI-Planungszone für Siedlungsentwicklung und unmittelbar unterhalb der An- und Abflugrouten der Parallelbahnen, regen wir an, die in § 5 Abs. 1 FluglärmG aufgeführten Vorhaben in dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte ausdrücklich auszuschließen.

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB. Bei Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen folgend werden die angesprochenen schutzbedürftigen Einrichtungen ausgeschlossen. Die Art der Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nur Wohngebäude und nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Alle weiteren Nutzungen werden auch im Sinne des § 13b BauGB ausgeschlossen. Die unter 2.2 vorgeschlagene Festsetzungsformulierung wird in den Bebauungsplan übernommen. Die vorgetragenen Hinweise zu Fluglärm werden zudem in die Begründung aufgenommen.

zu T4, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 16.10.2019

Stellungnahme:

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei-, Zink- und Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Anna“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 30.10.2019

Stellungnahme:

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Klimaschutz

1. Klimaschutz

Hinweis:

Eine energiesparende Bebauung und die Nutzung erneuerbarer Energien wird ausdrücklich begrüßt. Diesbezügliche Regelungen sind grundsätzlich im Zuge eines Bauleitplanverfahrens möglich und sollten geprüft werden. (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11 „Klimaschutz/Klimaanpassung“): „Die geplanten Festsetzungen sollen keinesfalls eine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien ausschließen. Weitere Belange des Klimaschutzes, wie z.B. besondere Formen der Strom- und Wärmeenergieversorgung, lassen sich im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigen oder regeln.“

2. Anpassung an den Klimawandel

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Bedenken. Bei der Entwässerungsplanung sollten Starkregenereignisse mit beachtet werden.

Erläuterung:

- Für das Plangebiet sowie für angrenzende Bereiche bestehen keine Anhaltspunkte für eine nennenswerte Verschlechterung der kleinklimatischen Situation bei Planumsetzung.

- Trotz verhältnismäßig geringem Versiegelungsgrad kann es bei Starkregenereignissen zu oberflächigen Abflüssen kommen. Die Topographie des Plangebiets deutet auf weitgehend schadlose Fließwege in Richtung seiner Ränder hin (landwirtschaftlich genutztes Grünland).

- Ein Schutz gegen eindringenden Oberflächenabfluss wird für jedes Einzelobjekt je nach geplanten Geländehöhen angeraten (z.B. Hochlage von Baukörperöffnungen, Aufkantung gegenüber Straßenniveau).

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenausbaus sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Ich weise daraufhin, dass im weiteren Verfahrensablauf ein Konzept zur Entwässerung des Plangebietes vorzulegen ist.

Bodenschutz

Auf Seite 11 der „Erläuterung zur städtebaulichen Konzeption“ der Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung (Stand: 29.08.2019) wird angekündigt, dass die betroffenen Umweltbelange sowie die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im weiteren Bauleitplanverfahren zu ermitteln sind. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sollen von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes Bodens enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) - A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen. Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

<https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/-produkte/amt>
195010100000012527.php

66/Abteilung

66.2/

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Ebenso wie für den Belang Bodenschutz hat das Amt für Umwelt- und Naturschutz auch für den Teilaspekt „Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz“ auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 zum BauGB die beigefügte Checkliste erarbeitet. Insbesondere die darin enthaltenen Angaben werden zur Prüfung der Planung für erforderlich erachtet. Darüber hinaus rege ich Folgendes an:

Artenschutz

Hinsichtlich des in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) zu betrachtenden Artenspektrums wird auf Anlage III verwiesen. Danach liegen der UNB begründete Hinweise für ein Vorkommen des Rotmilans in dem Bereich vor. Der Hinweis ist in der ASP I zu berücksichtigen. Weiterhin stellt sich das Planungsgebiet als Grünlandfläche dar. Vor diesem Hintergrund sind in der ASP I insbesondere die Arten der offenen Feldflur und bodenbrütende Vögel zu untersuchen. Falls eine vertiefende Prüfung (ASP II) erforderlich wird, sind die weitergehenden Untersuchungen nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung durchzuführen. Eine Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte - wird dabei empfohlen.

Landschaftsplanung

Ich weise darauf hin, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef - Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Beteiligungsunterlagen wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsgebiete außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt. Ich bitte darum, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u.a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes im Rahmen der Neuaufstellung angepasst werden kann.

Erneuerbare Energien

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 - 1.031 kWh/m²/a. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke - unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche - zur energetischen Versorgung des Gewerbestandes in die Prüfung mit einzubeziehen. Die geplante Dachausrichtung nach Südwest wäre sehr gut für Photovoltaikanlagen geeignet. Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien und hier insbesondere von Photovoltaikanlagen wie auch Solarthermie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Abwägung:

zu Klimaschutz

Die vorgetragenen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Grund der geringen Größe der neuen Bauflächen und der Angliederung an die vorhandene Bebauung in Hüchel werden im Sinne einer Gleichbehandlung gegenüber der Nachbarbebauung nur Festsetzungen getroffen, die den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht werden, der Eingriffsminimierung in Grund und Boden sowie ins Orts- und Landschaftsbild dienen und die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan in Sinne des § 30 BauGB schaffen. Gesonderte Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie sind bei der vorliegenden Planung nicht angemessen.

Auf Grund der weitgehend ebenen Topografie ist weder mit einem relevanten Zufluss von Niederschlagswasser auf die neuen Baugrundstücke von außerhalb des Plangebietes noch mit einem gefährdenden Abfluss von den Bauflächen auf Nachbargrundstücke zu rechnen. Um potentielle Schäden durch Starkregenereignisse zu vermeiden, werden Vorgaben für die Gestaltung von Freiflächen getroffen, mit denen deren Aufnahmefähigkeit für Niederschlagswasser gewahrt bleibt. Darüber hinaus bleibt es der Projekt- und Genehmigungsplanung vorbehalten, mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zum Abfluss von Niederschlagswasser auf angrenzende Grundstücke und einer damit einhergehenden Gefährdung kommt.

zu Abfallwirtschaft

Die vorgetragenen Hinweise werden in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

zu Schmutz-Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird einschließlich der Ableitung des Niederschlagswassers im Rahmen des Ausbaus des Dornröschenweges geregelt und sichergestellt. In Hüchel besteht zur Abwasserbeseitigung ein Trennsystem, dass entsprechend erweitert/verlängert werden kann.

zu Bodenschutz

Die potenziellen Auswirkungen auf den Boden werden in der Planung berücksichtigt, indem besondere Festsetzungen zur Nutzung und Gestaltung von Freiflächen getroffen werden, die u.a. dem Ziel dienen, Beeinträchtigungen des Bodens und dessen ökologischer Funktionen zu minimieren. Eine quantitative Bewertung wird nicht vorgenommen. Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten analog zu § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Insofern sind auch keine Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die es zu ermitteln und ggf. zu berechnen gilt. Relevant in einem solchen Verfahren ist die Eingriffsminimierung.

zu Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe 1 vom Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr aus Stolberg vom 24.09.2019 kommt zusammenfassend zu den Ergebnissen, dass nicht mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter/geschützter Arten zu rechnen ist und sich über die Artenschutzprüfung Stufe 1 hinaus kein weiterer Vertiefungsbedarf ergibt.

Das gilt auch für den Rotmilan. Im Umfeld des Plangebietes gibt es keinen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Vogelart, die betroffen sein können. Der Verlust von etwa 0,46 ha Grünland durch eine künftige Bebauung lässt auch nicht erwarten, dass damit für den Fortbestand der Art entscheidende Jagdhabitats verloren gehen.

Die Ausführungen zum Landschaftsschutz werden zur Kenntnis genommen. Die

Verwaltung wird dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitteilen.

zu erneuerbare Energie

Wie bereits unter dem Punkt „Klimaschutz“ ausgeführt, werden die vorgetragenen Anregungen zur Kenntnis genommen. Auf Grund der geringen Größe der neuen Bauflächen und der Angliederung an die vorhandene Bebauung in Hüchel werden im Sinne einer Gleichbehandlung gegenüber der Nachbarbebauung nur Festsetzungen getroffen, die den Anforderungen des § 13b BauGB gerecht werden, der Eingriffsminimierung in Grund und Boden sowie ins Orts- und Landschaftsbild dienen und die Voraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan in Sinne des § 30 BauGB schaffen. Gesonderte Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie sind bei der vorliegenden Planung nicht angemessen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §13b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13b i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt

zu T 1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 29.05.2020

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden keine Anregungen vorgebracht. Das Amt für Umwelt und Naturschutz bittet darum, den Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplans im Rahmen der Neuaufstellung angepasst werden kann.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Amt für Umwelt und Naturschutz wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes informiert.

zu T 2, Wasserverband RSK

mit Schreiben vom 29.05.2020

Anregung

Gegen die geplante Wohnbebauung des o.g. Bebauungsplans bestehen verbandsseitig grundsätzlich keine Bedenken, jedoch ist im Hinblick auf die Ableitung des Niederschlagswassers auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass das im Plangebiet des o.g. Bebauungsplan anfallende und abzuleitende Niederschlagswasser der öffentlichen Regenwasserkanalisation (Trennsystem) zugeführt werden soll. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob der Regenwasserkanal schließlich zu einer Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer führt. Sofern das Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet wird, bitten wir um Einsichtnahme in einen entsprechenden hydraulischen Nachweis (z.B. BWK M3/M7), um so den Einfluss der erhöhten Niederschlagsmenge auf das Gewässer bewerten und entsprechend die Verträglichkeit mit dem o.g. Bebauungsplan abschließend einschätzen zu können.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Einleitungsstelle BWK-M3 ist der Vorfluter der Derenbach. Vor der Einleitungsstelle existiert heute bereits in Hüchel ein Regenrückhaltebecken (RRB). Derzeit besteht grundsätzlich Handlungsbedarf insgesamt an den Einleitungsstellen des Derenbaches. Daher wurde 2018 das Gutachten „Vereinfachter immissionsorientierter Nachweis nach BWK-M3 für die Einleitungsstellen Derenbach (E83, E206, E414, E398, E168, E169, E234T und E157“ im Auftrag des Abwasserwerkes Hennef erstellt. Im Gutachten ist bereits heute eine Überschreitung der Einleitungsmenge berechnet worden. Als Ergebnis ist eine vertiefende Variantenuntersuchung, die das Entlastungsverhalten RRB728 in Varianten mit Hilfe einer Langzeitsimulation prüft, notwendig. Diese Ergebnisse werden in die weitere Planung des in Hüchel vorhandenen RRB einfließen. Die zusätzlich anfallende Niederschlagsentwässerung des Plangebietes ist dabei berücksichtigt. Um die Einleitmenge zukünftig nicht zu überschreiten, wird die Drossel auf 10l/s am Regenrückhaltebecken bis Ende 2020/Anfang 2021 angepasst. Die Gewässerverträglichkeit ist im Gutachten nachgewiesen. Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Hüchel in den Vorfluter wurde 2005 durch den Rhein-Sieg-Kreis erteilt. Das oben erwähnte Gutachten wird dem Wasserverband RSK zur Verfügung gestellt.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist unter Pkt. C 8 „Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser“ ausdrücklich die Versickerung von Niederschlagswasser bei den neu zu bebauenden Grundstücken empfohlen.

2. Gemäß § 13b i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 12.22 Hennef (Sieg) – Hüchel, Dornröschenweg mit Text als Satzung und die Begründung hierzu, vorbehaltlich der erfolgten Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke 7, 8 und 9 in der Gemarkung Lichtenberg, Flur 21, zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Maßnahme, beschlossen.

4.7	<p>Außenbereichssatzung AS 13.12 Hennef (Sieg) - Kümpel 1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2.Satzungsbeschluss</p>	49
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt :

Zu B 1

Mit Schreiben vom 07.07.2020

Anregung

bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Außenbereichssatzung gem. §35 Abs. 6 BauGB in Hennef für die Ortslage Hennef- Kümpel (AS13.12) haben wir folgende Fragen:

1. Wieso führt der Geltungsbereich durch unsere alte Scheune (Flur 33, Flurstück 96).
2. Die alte Fahrzeuggarage Flur 33 Flurstück 24 ist ebenfalls nicht im Geltungsbereich enthalten? Wieso?

Des weiteren sind wir verwundert, dass die Fläche gegenüber unserer Hofstelle (Flur 33 Flurstück 55 + 56; von der Haus Nummer 16 bis 28) ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Hier standen bisher noch nie feste Gebäude bzw. Häuser. Das einzige Haus in Kumpel auf dieser Straßenseite ist die Haus Nr. 7 (Flur 33 Flurstück 60) auf der anderen Seite des kleinen Stichweges.

Abwägung



Zu 1: Im Entwurf der Außenbereichssatzung liegen die Flurstücke 96 und 94 vollständig im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung (siehe Auszug oben). Die alte Scheune liegt somit vollständig im Geltungsbereich der Satzung. Auch in der Begründung sind die Flurstücke 96 und 94 als Geltungsbereich aufgeführt.

Zu 2: Auch die alte Fahrzeughalle Flurstück 24 liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung. Allerdings ist hier nur der bebaute Bereich selbst erfasst. Die rückwärtige Gebäudekante ist die Grenze. Das Flurstück 24 liegt somit nur teilweise innerhalb der Satzung, der nördliche unbebaute Teil liegt weiterhin außerhalb. Einer über die vorhandene Bebauung hinausgehende Erweiterung der Satzung Richtung Norden entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu erweitern.

Das Wohngebäude Haus Nr. 7 liegt innerhalb der Satzung, um hier bauliche Erweiterungsoptionen zu ermöglichen. Ebenfalls wurden die beiden angrenzenden Flurstücke einbezogen, auf denen bereits Hallen, Scheunen u.ä. bauliche Anlagen stehen. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen vorhandene, ehemals landwirtschaftliche Gebäude nachgenutzt und weiterentwickelt werden können. Da die gegenüberliegende Straßenseite eine nahezu geschlossene Randbebauung aufweist, ist hier gegenüber Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden dagegen die Flächen auf der Ostseite der Jülichstraße, die durch die mit größeren Gehölzen bewachsene Böschung geprägt sind. Hier handelt es sich um Freiflächen. Die Satzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereiche anzuwenden.

**Zu T 1, Amprion
Mit Schreiben vom 24.06.2020**

Anregung

Der Geltungsbereich zur im Betreff genannten Außenbereichssatzung befindet sich mindestens 160m südlich zur rechtlich gesicherten Trasse der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung. Die Leitungsführung mit Leitungsmittel- linie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefüg- ten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Durch die o. g. Außenbereichssatzung sollen für die betroffenen Flurstü- cke des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung die planungsrechtliche Zu- lässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB festgesetzt werden. Im Zu- sammenhang mit der geplanten Satzung möchten wir Folgendes betonen:

Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nach Möglichkeit ein Abstand von **mindestens 200 m** zur rechtlich gesicherten Trasse von Höchstspannungsfreileitungen mit 220-kV oder mehr eingehalten werden sollen.

Auch wenn die vorliegende Planung nur wenig zusätzliche Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe zur o. g. Höchstspannungsfreileitung ermöglichen mag, würde die durch die Planung bezweckte langfristige Sicherung und teilweise Nachverdichtung von Wohnnutzung potentiell zu einer dauerhaften Verfesti- gung und Intensivierung der Bestandssituation führen. Ausweislich der Begrün- dung zum LEP NRW (S. 93) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumord- nungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.

Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der West- netz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung ha- ben wir vorgenommen.

Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu betei- ligen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das am nächsten gelegene Wohngebäude ist knapp 200m Luftlinie von der Hoch- und Höchstspannungsleitung entfernt. Der Geltungsbereich umfasst über das Wohngebäude hinaus Richtung der Freileitungen nur noch die Verkehrsflä- che der Jülichstraße und den abzweigenden Erschließungsweg. Die Außenbe- reichssatzung kann gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch nur bereits bebaute Be- reiche erfassen. Neue Bauflächen werden nicht ausgewiesen. Die Baulücken, die durch die Satzung nun geschlossen werden können, sind alle mehr als 200m von der Hoch- und Höchstspannungsleitung entfernt. Damit wird dem Grundsatz der Landesentwicklungsplanung entsprochen. Wohnbebauung rückt nicht näher an bestehende Höchstspannungsleitungen.

**Zu T 2, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Mit Schreiben vom 30.06.2020**

Anregung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen lie- fern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. **Ich empfehle eine**

Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe .

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen findet sich ein entsprechender Hinweis auf die notwendige Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel.

Zu T 3, LVR, Amt für Bodendenkmalpflege Mit Schreiben vom 13.07.2020

Anregung

Die Außenbereichssatzung betrifft den historischen Ortsteil Hennef-Kümpel. Ziel der Satzung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Schließung von Baulücken, An-/Umbauten vorhandener Gebäude, hand-werkliche/gewerbliche Nutzungen) der Außenbereichssiedlung Kümpel zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft das historische Dorf Kümpel, welches seinen Ursprung im 12. Jh. vorweist. Wie aus den historischen Karten von Tranchot/v. Müffling, der Preußischen Uraufnahme und der Neuaufnahme hervorgeht, deckt der Geltungsbereich den historischen Ortskern von Kümpel ab. Davon sind besonders die Teilfläche westlich der Jülichstraße sowie der südliche Planabschnitt betroffen.

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Ortskern bedeutende Bodendenkmalsubstanz der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Haus-fundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmal-pflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG NRW). Dies gilt auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es grundsätzlich durch geeignete, die Bodendenk-malsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Die von Ihnen unter „§ 6“ der Textlichen Festsetzungen vorgesehenen Hinweise auf die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW sind vor dem Hintergrund einer konkreten Befunderwartung nicht ausreichend.

Eine angemessene Berücksichtigung kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 II BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass

Es ist darauf hinzuweisen, dass Bauanträge sowie sonstige mit Erdingriffen verbundene Planungen und Maßnahmen mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen sind und mit den Erdingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. In jedem Einzelfall muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaß-nahmen erforderlich werden.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Da-

her erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Abwägung.

Der Stellungnahme wird in Teilen entsprochen. Der unter § 6 Hinweise aufgeführte Punkt „Bodendenkmäler“ wird entsprechend redaktionell überarbeitet und angepasst.

**Zu T 4, Rhein-Sieg-Kreis
Mit Schreiben vom 01.07.2020**

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Bodenschutz:

Es wird angeregt, die §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden, soweit möglich, als redaktionelle Änderungen aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- WTV
- Pledoc
- RSAG
- Rhein-Sieg-Netz
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau
- Telekom
- Wasserverband RSK
- Landwirtschaftskammer NRW

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) werden die Außenbereichssatzung AS13.12 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Kumpel mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

4.8	Abgrenzungssatzung S. 12.7 Hennef – Hüchel, 2. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §34 Abs. 6 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss	50
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:

T1 Rhein-Sieg-Netz GmbH, Siegburg

Mit Schreiben vom 02.07.2018

Stellungnahme:

gegen die Änderung der o. g. Abgrenzungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Das Plangebiet kann über eine Netzerweiterung mit Erdgas erschlossen werden. Der Löschwassergrundschutz von 48 m³/h ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 für das Plangebiet gewährleistet. Zur Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigelegt.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

T2 Landwirtschaftskammer

Mit Schreiben vom 07.01.2020

Stellungnahme:

Obwohl wir die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen bedauern, trägt die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis jedoch aufgrund der Geringfügigkeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die oben genannte Planung der Stadt Hennef vor. Wir bitten darum, durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu gewährleisten, dass die geplanten Pflanzungen die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht beeinträchtigt.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

T3, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf

Mit Schreiben vom 21.01.2021

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (militärische Anlage). **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte sowie des konkreten Verdachtes.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wer-

den in die Planunterlagen aufgenommen. Die Kampfmitteluntersuchung soll vom Bauherrn vor Baubeginn beantragt und durchgeführt werden. Die Grundstückseigentümer werden informiert.

T4, Köln Bonn Airport

Mit Schreiben vom 20.01.2020

Stellungnahme

die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zu dem Planentwurf folgende Anmerkungen:

1. Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen

1.1 Das Plangebiet befindet sich außerhalb der gesetzlich festgelegten Schutzzonen nach Fluglärmenschutzgesetz. Dennoch ist mit erheblichen Fluglärmimmissionen sowohl in der Tagzeit als auch in der Nacht zu rechnen.

1.2 Wie aus der Darstellung auf der nächsten Seite zu erkennen ist liegt der Ortsteil Hüchel in der Verlängerung der Bahnachsen der Parallelbahnen und somit unter den An- und Abflugrouten dieser Bahnen. Die Flughöhe in diesem Bereich beträgt rund 3000 bis 3500ft, was einer Überflughöhe von rund 800 - 1000 Metern entspricht. Der Abstand zur Centerline der Flugrouten beträgt ungefähr 150m.

1.3 Ergänzend hierzu liegt das Planungsgebiet in der Nähe der durch das LAI empfohlenen Planungszone zur Siedlungsentwicklung an Flughäfen. Diese wurde in der 122. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im September 2011 im Rahmen der „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm [Flughafen - Fluglärm-Hinweise]“ entwickelt. Die Hinweise des LAI empfehlen hierbei das anhand der 50 dB[A] L_{peq}, Nacht - Kontur festgelegte Gebiet als Planungszone der Siedlungsentwicklung von neuer Besiedlung freizuhalten.

1.4 Aufgrund dieser Lage und der damit verbundenen hohen Anzahl an Überflügen am Tag wie auch in der Nacht sowie der Überflughöhe ist den Fluglärmimmissionen von bis zu 50dB[A] L_{fteq}, Nacht Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Fluglärmimmissionen

2.1 Es ist positiv hervorzuheben, dass die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn und die Lage des Plangebietes unterhalb der An- und Abflugrouten bereits in der online zur Verfügung stehenden Entwurf der textlichen Festsetzungen vom 07.11.2019 Erwähnung findet.

2.2 Aus Sicht der Flughafen Köln/Bonn GmbH ist es erforderlich, den Planungsbezug der Fluglärmimmissionen sowie die hieraus resultierenden Anforderungen an Schalldämmmaße in den textlichen Festsetzungen zur Satzung konkret zu benennen. Hierbei ist, wie zum Teil bereits erfolgt, auf die Lage des Plangebietes in Bezug auf den Flughafen Köln/Bonn und das mit ihr einhergehende Maß an Fluglärm hinzuweisen. Wir regen im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes zudem an, konkrete Vorgaben zur Ausstattung von Schlafräumen mit Schallschutz und schallgedämmter Belüftung sowie der erforderlichen Mindestbauschalldämmmaße aufzunehmen. Eine entsprechende Formulierung könnte beispielsweise lauten:

„Das Plangebiet liegt in räumlicher Nähe des Flughafens Köln/Bonn und unmittelbar unter den festgelegten Flugrouten mit Überflughöhen von rund 1000m. Hierdurch ist im Planbereich mit erheblichen Fluglärmimmissionen zu rechnen. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern. Im Sinne eines vorbeugenden Schallschutzes sind in den Schlafräumen Schallschutz und schallgedämmte Belüftung nach den Maßgaben der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm - B.FlugLSV mit einem Mindestbauschalldämmmaß von $R'_{wRes} = 35 \text{ dBffT}$ vorzusehen.“

Wir bitten, unsere Anregung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns über die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere über weitere Beteiligungen sowie das Inkrafttreten der Satzung.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Planunterlagen, so wie in der Stellungnahme formuliert, aufgenommen.

T5, Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 30.01.2020

Stellungnahme

Gewässerschutz

Die Änderung der Abgrenzungssatzung sieht Einzelhäuser in offener Bauweise vor, die an die bestehende Trennkanalisation angeschlossen werden sollen. Das Regenwasser der Flächen des Satzungsgebiets entwässert über die Einleitstellen 169 und 170 in den Strangsiefen bzw. Holzweiherbach. Gemäß BWK M3 Nachweis für den Derenbach aus dem Jahr 2018 ist die gedrosselte Regenwassereinleitungs- menge der Einleitstelle 169 aus dem Regenrückhaltebecken (RRB) 738 zu verringern. Die Bemessung des RRB 738 und des Stauraumkanals (SK) 739 ist auf die zusätzlich anfallende Regenwassermenge zu überprüfen. Bei der Überprüfung der Retentionsbauwerke ist - im Hinblick auf die in 2025 auslaufenden Einleiterlaubnisse 169 und 170 - eine nach BWK M3 Nachweis gewässerverträgliche, gedrosselte Abflussmenge zu verwenden.

Hinweise:

Im Hinblick auf eine eventuelle in Zukunft notwendige Anpassung des RRB 728 wird empfohlen, die Fläche des RRB planungsrechtlich zu sichern.

Abwägung

Der Hinweis auf die Entwässerung wird zur Kenntnis genommen.

Das RRB liegt in der Wegeparzelle, die sich im städtischen Eigentum befindet. Eine planungsrechtliche Sicherung ist nicht vorgesehen, da hier eine vorhandene Abgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB um einzelne Außenbereichsflächen erweitert wird. In dieser Satzung können nur einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Öffentliche Verkehrsflächen oder Flächen für die Abwasserbeseitigung wie das RRB werden grundsätzlich nicht festgesetzt. In den Straßen Hücheler Ring und Busstraße liegt eine Entwässerung im Trennsystem- enthalten, an die die neuen Baugrundstücke angeschlossen werden können. Dabei wird Niederschlagswasser gemäß den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Landeswassergesetz ohne Vermischung mit Schmutzwasser abgeleitet. Allerdings liegt noch kein Kanal im Weg „Auf den Dornen“ Ein Ausbau der Erschließung ist für den gesamten Ortsteil Hüchel in den nächsten Jahren vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Kanalbau „Auf den Dornen“ erfolgt auch die Überprüfung der Retentionsbauwerke. Die textlichen Festsetzungen enthalten den Hinweis auf die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück Niederschlagswasser zu sammeln und, wenn möglich auf diesem zu versickern. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dies zu regeln. Die textlichen Festsetzungen werden um den Hinweis auf Starkregener- eignisse ergänzt.

Stellungnahme

Bodenschutz

Durch die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung werden Eingriffe in den Naturhaus- halt, zu dem auch das Schutzgut Boden zählt, ermöglicht. Durch Flächenversiege- lungen und strukturarme Gärten gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen vollständig bzw. teilweise verloren.

Der Eingriff in die Biotopstrukturen wird im von der Stadt Hennef beauftragten Gutachten des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Stolberg bilanziert. Hier wird aufgezeigt, dass das ermittelte Biotopdefizit (ca. 17.350 Punkte) durch die Pflanzung von 9 Einzelbäumen und einer blütenreichen Strauchreihe auf dem bereits angeschnittenen Flurstück 8 der Flur 21 in der Gemarkung Lichtenberg ausgeglichen werden kann (Aufwertung um ca. 17.350 Punkte).

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nicht betrachtet. Ungeklärt sind die Fragen

- zur Höhe,
- zur Art und Weise und
- zum Ort

des erforderlichen Ausgleichs für die Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Abwägung

Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in die Biotopstruktur wurde von einem externen Gutachter erarbeitet. Die Eingriffsregelung erfolgte nach der allgemein anerkannten Methode LUDWIG. Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung einer Beeinträchtigung des Bodens sind:

- Limitierung der Versiegelung .durch die Festsetzung einer offenen Bauweise, Einzelhäuser mit max. zwei Wohneinheiten
- Sammlung / Versickerung des Niederschlagswassers (§ 6 Hinweise Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung)
- Nutzung bestehender Straßen und Wege

Stellungnahme Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Eingriffsregelung/Kompensationsplanung/Textliche Festsetzungen

Wie in „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“ Stadt Hennef (Sieg) dargelegt sollte die geplante Heckenanpflanzung entlang der Busstraße ausschließlich auf dem Flurstück 8 erfolgen in einem ausreichenden Abstand zur Straßenparzelle, um ein schnelles Einwachsen in diese hinein zu verhindern und den vorgelagerten Saum zu erhalten. Bei der Wahl der Straucharten können weitere, v. a. Früchte tragende Arten der Pflanzlisten des Landschaftsplanes Verwendung finden.

Die Baumpflanzungen auf dem Flurstück 8 sollten auf 6 Stück reduziert werden, um die Entwicklung großkroniger Solitäre vergleichbar der großen Esche in einer parkähnlichen Struktur zu ermöglichen (Abstand untereinander ca. 25 Meter). Die Grünlandfläche selbst sollte nur extensiv als Mähwiese genutzt werden (ohne Düngung und Insektizideinsatz, 1. Schnitt ab 01.07.).

In den zeichnerischen Darstellungen wird für den „Sonstigen Geltungsbereich für naturschutzrechtlichen Ausgleich“ auf den Umweltbericht Bezug genommen. Gemeint ist hier aber die „Artenschutzprüfung Stufe 1 und Eingriffsregelung zur Erweiterung der Abgrenzungssatzung S12.7 „Auf den Dornen“. Dies sollte entsprechend angepasst werden. Die alte Esche ragt mit dem Kron-/Traufbereich geringfügig in das Plangebiet. Es wird empfohlen, die Esche mit in das Plangebiet einzubeziehen und dafür eine Festsetzung nach § 9 (1) 25 BauGB zum Erhalt und Schutz des Baumes **einschließlich des Kron/ Traufbereiches** zu treffen. Die geplante rückwärtige Bepflanzung der Hausgrundstücke, für die ebenfalls Arten der Pflanzliste aus dem Landschaftsplan verwendet werden sollten, sollte in diesem Bereich zurücktreten.

Abwägung

Der Hinweis auf die Heckenanpflanzung entlang Flurstück 8 wird zur Kenntnis genommen. Derzeit ist der Biotoptyp der Fläche entlang des Hühcheler Ringes der einer artenarmen Intensivwiese. Die Eingriffsbilanzierung führt zu dem Ergebnis, dass der sinnvollste Ausgleich unmittelbar vor Ort auf dieser rückwärtig der Bebauung gelegenen Wiesefläche ist, um den Charakter einer von Grünland mit Gehölzen geprägten Landschaft zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen und die notwendigen Ausgleichspunkte zu erfüllen, ist die Pflanzung von 9 Einzelbäumen erforderlich (siehe Bilanzierung nach LUDWIG in der Artenschutzprüfung und Eingriffsregelung vom Büro für Ökologie&Landschaftsplanung). Einzelheiten zur Realisierung des Ausgleiches werden vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Eingriffsverursacher geregelt. In diesem Vertrag wird festgehalten, dass die 9 Einzelbäumen mit so großem Abstand gepflanzt werden, dass der Charakter der Grünfläche erhalten bleibt und die gewünschte, extensive Mahd möglich ist.

Die vorhandene Esche liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Abgrenzungssatzung. Der Geltungsbereich wurde aus der Darstellung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan entwickelt. Bei der FNP-Neuaufstellung wurde bewusst die Wohnbauflächen so reduziert dargestellt, dass die Esche planungsrechtlich im Außenbereich bleibt, um diesen Lebensraum „Grünlandfläche mit großkronigem Solitärbaum“ zu erhalten bzw. durch die weitere geplante Anpflanzung weiter zu entwickeln. Die Beschriftung im Plan wird entsprechend der Anmerkung korrigiert.

Stellungnahme Landschaftsplanung

ES wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef – Uckerather Hochfläche“ befindet und dem Landschaftsschutz unterliegt. Nach den Beteiligungsunterlagen wird die Satzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In diesem Fall greift der Automatismus nach § 20 Absatz 3 LNatSchG und der Landschaftsplan tritt für die Satzungsgebiete außer Kraft, sobald eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Kraft tritt.

Es wird darum gebeten, dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises u. a. den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes mitzuteilen, damit die Abgrenzung des Landschaftsplanes nachgezogen werden kann.

Hinweis:

Der gemäß „Textlicher Festsetzungen“ zu erhaltene Gehölzstreifen entlang des Hühcheler Rings befindet sich auf der (nord-)westlichen Straßenseite. In der textlichen Festsetzung ist jedoch die „östliche Seite des Hühcheler Rings“ benannt.

Abwägung

Das Inkrafttreten der Satzungserweiterung wird mitgeteilt, um die Abgrenzung des Landschaftsplanes nachzuvollziehen.

Stellungnahme Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Abwägung

In den textlichen Festsetzungen ist der Hinweis zu Einbauten von Recyclingstoffen aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Rhein-Sieg-Netz
- Landesbetrieb Wald und Holz
- Amprion

- Bezirksregierung Arnsberg
- LVR, Bodendenkmalpflege
- LVR, Liegenschaften

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) werden die 2. Änderung der Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Hüchel S. 12.7 als Satzung und die Begründung sowie Landschaftspflegerischer Fachbeitrag hierzu beschlossen.

4.9	1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016	51
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die beiliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28.11.2016.

4.10	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss über die Einreichung des überarbeiteten Grundförderantrages bei der Städtebauförderung	52
------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Es ergab sich eine Diskussion zum Projekt InHK Stadt Blankenberg unter Redebeiträgen von allen Fraktionen. Anschließend ließ der Bürgermeister über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen, Die Unabhängigen und Die Linke:

Dem überarbeiteten Grundförderantrag einschließlich der Kosten- und Finanzierungsplanung wird zugestimmt. Zur Fristwahrung sind alle Unterlagen bereits am 30.09.2020 beim Fördergeber eingereicht worden bzw. werden (coronabedingt) noch bis zum 15.01.2021 nachgereicht.

4.11	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2021 sowie der Förderrichtlinien der Stadt Hennef (Sieg) über das private Hof- und Hausflächenprogramm	53
------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Herr Marx (FDP-Fraktion) schlug vor, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

„3. Alle offenen Detailfragen, einschließlich der Ausgestaltung der Förderrichtlinie aus 2., obliegen der Beratung im Projektbeirat und der Beschlussfassung im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.“

Frau Trockfeld trug Hintergründe zu den Förderrichtlinien vor und unterstrich die Wichtigkeit dieses Beschlusses.

Frau Meyer (SPD-Fraktion) stimmte dem Änderungsvorschlag zu und schlug vor,

den Begriff „Ausgestaltung“ in „Umsetzung“ zu ändern.

Anschließend ließ der Bürgermeister über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und Enthaltung der Fraktionen Die Unabhängigen und Die Linke:

1. Dem Programmantrag 2021 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Zur Fristwahrung sind alle erforderlichen Unterlagen zum 30.09.2020 beim Fördergeber eingereicht worden bzw. werden (coronabedingt) bis zum 15.01.2021 nachgereicht.
2. Die in der Anlage beigefügte Förderrichtlinie der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Städtebauförderprogramm zur Umsetzung des privaten Hof- und Hausflächenprogramms im Sanierungsgebiet „Stadt Blankenberg“ zu erlassen.
3. Alle offenen Detailfragen, einschließlich der Umsetzung der Förderrichtlinie aus 2., obliegen der Beratung im Projektbeirat und der Beschlussfassung im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.

4.12	Investitionspakt Sportstätten Beantragung von Fördermitteln für die Modernisierung von Sportstätten im Stadtgebiet von Hennef	54
------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Stadtrat beschloss einstimmig, dass die Stadt Hennef für die Modernisierung von Sportstätten im Stadtgebiet einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Förderprogramms „Investitionspakt Sportstätten“ stellt.

Die Haushaltsmittel für den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil stehen im Haushalt für das Jahr 2021 bereit.

4.13	Weiterführung des Projekts „JWD - Jugend weit draußen“	55
------	---------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

- Das Projekt „JWD- Jugend weit draußen“ wird auch nach Ablauf der Landesförderung fortgesetzt.
- Die erforderlichen Haushaltsmittel und Stellen sind im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen einzuplanen.

4.14	Auskunft gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	56
------	--------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig, dass die nach § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes von den Mitgliedern des Rates und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zu erfassenden Daten nach einheitlichen Vorgaben dem Bürgermeister zu melden sind. Hierfür ist den Betroffenen die Ehrenordnung zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind auf Dauer im Rats- und Bürgermeisterbüro vorzuhalten und können dort von interessierten Bürgerinnen und Bürgern während der Dienststunden eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist durch eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) sowie durch einen entsprechenden Hinweis auf der Homepage der Stadt Hennef im

Internet zu publizieren. Die Daten werden auch dauerhaft auf der Homepage der Stadt Hennef im Internet veröffentlicht.

4.15	Ernennung der stellvertretenden Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	57
------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef beschloss einstimmig:

Gemäß § 11 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (BHKG) wird Herr Stadtbrandinspektor Theo Jakobs zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

4.16	Bestellung einer Behindertenbeauftragten	58
------	-------------------------------------------------	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Frau Doris Hofmann wird mit Wirkung vom 01.01.2021 zur Behindertenbeauftragten der Stadt Hennef bestellt. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst alle allgemeinen / persönlichen Angelegenheiten des betroffenen Personenkreises (§ 2 Abs. 5 der Satzung). Gleichzeitig wird Frau Lena Piehlke von Ihrer Funktion als Behindertenbeauftragte abberufen.

4.17	Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Hennef (Sieg) durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	59
------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Die Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfbericht gegenständlich sind, sowie der durch die gpa NRW erstellte Prüfbericht vom 25.09.2020 gemäß § 105 abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde dem Rat der Stadt Hennef zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses nahm der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen den Prüfbericht zur Kenntnis.

4.18	Prüfung Jahresabschluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters	60
------	--------------------------------------------------------------------	----

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig, bei zwei Enthaltungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner, Bornheim vom 14.08.2020 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 n.F. GO NRW an, stellt den geprüften Jahresabschluss 2019 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW fest und entlastet den Bürgermeister entsprechend.

Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von **6.384.436,83 €** gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt.

Die Prüfung des **Jahresabschlusses 2019** hat zu keinen Einwendungen geführt.

4.19	Prüfung Gesamtabschluss 2019, Entlastung des Bürgermeisters	61
------	--------------------------------------------------------------------	----

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) mehrheitlich, bei sechs Gegenstimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem & Partner, Bornheim vom 16.10.2020 über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2019 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 n.F. GO NRW an und beschließt den geprüften Gesamtabschluss 2019 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW und entlastet den Bürgermeister entsprechend.

Der Jahresfehlbetrag des Gesamtabschlusses 2019 in Höhe von **5.302.225,41 €** gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Prüfung des **Gesamtabschlusses 2019** hat zu keinen Einwendungen geführt.

5	Anfragen	
---	-----------------	--

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) regte eine Verbesserung des Verfahrens zum Umgang mit Bürgeranträgen und deren Behandlung im Haupt, Finanz- und Beschwerdeausschuss sowie in den zuständigen Ausschüssen an. Daraufhin schlug der Bürgermeister vor, die Sitzungstermine für den Sitzungskalender 2022 unter Berücksichtigung der Bürgeranträge festzulegen.

5.1	Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 14.12.2020, zur Wohnsiedlung in Blankenberg	
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------	--

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nahm den Anfragentext zur Anfrage der Fraktion Die Linke vom 14.12.2020 zur Wohnsiedlung in Blankenberg zur Kenntnis.

6	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine Mitteilungen.

6.1	Projekte Regionale 2025	
-----	--------------------------------	--

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nahm zur Kenntnis:

Die Stadt Hennef hat sich mit mehreren Projektideen an dem Strukturförderprogramm des Landes NRW - REGIONALE 2025 – beteiligt bzw. sich hierfür beworben. Über den Stand der verschiedenen Projekte soll der als Anlage beigefügte Vermerk des Amtes für Steuerungsunterstützung vom 01.12.2020 informieren.

6.2	Sachstandsbericht Corona Lage in Hennef durch Herrn Breuer	
-----	-------------------------------------------------------------------	--

Mit Geschäftsordnungsbeschluss wurde dieser Tagesordnungspunkt als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.

Herr Dahm und Herr Breuer informierten über den aktuellen Sachstand über die Corona Lage in Hennef. Die Nachfragen von den Ratsmitgliedern konnten von Herrn Breuer beantwortet werden

Herr Wallau (CDU-Fraktion) bedankte sich im Namen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) für den Einsatz der Verwaltung, insbesondere der Ämter 32/38.

6.3	Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 9 Abs. 2 KomHVO	
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------	--

Mit Geschäftsordnungsbeschluss wurde dieser Tagesordnungspunkt als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt.

Die Nachfragen von Herrn Offergeld (CDU-Fraktion) wurden durch die Kämmerin Frau Weber mündlich beantwortet.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nahm den Mitteilungstext zur Kenntnis.

6.4	Beteiligungsverfahren gem. § 55 Kreisordnung NRW zum Entwurf des Kreishaushalts 2021/2022	
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nahm den Mitteilungstext der Verwaltung zur Kenntnis.

6.5	Sachstandsbericht Digitale Infrastruktur / Breitbandversorgung	
-----	-----------------------------------------------------------------------	--

Herr Rossenbach trug einen Sachstandsbericht zur Digitalen Infrastruktur und der Breitbandversorgung im Stadtgebiet mündlich vor.